

stimmen sein dürfte, damit Gläubigern, die wegen zweifelhafter Sicherheit ihrer Forderungen bei dem Vorhandensein anderer ihnen in der Priorität vorgehender Gläubiger im Fall des Ausbruchs eines Concurfes zu dem Vermögen des Schuldners bei der neuen Abzugsmethode mehr an ihren Forderungen einzubüßen besorgen möchten, als nach der bisherigen Abzugsmethode, Zeit gelassen werde, ihre Kapitalien zurückzuziehen und ihre Forderungen einzutreiben. Allein man hat sich überzeugt, daß ein solches spatium vacationis theils nicht nöthig sei, theils praktische Bedenken gegen sich habe. Was ersteres betrifft, so werden schon erworbene Rechte, deren Berücksichtigung die Bestimmung eines spatium vacationis erheischen könnte, durch das Gesetz nicht berührt. Denn es läßt sich nicht annehmen, daß durch Eingehung eines Rechtsgeschäfts, auf das sich eine Forderung gründet, der Inhaber der letztern als Gläubiger ein Recht darauf erworben habe, daß, wenn künftig einmal zu irgend einer Zeit der Schuldner in Concurf verfallen sollte, die allgemeinen Concurfkosten nicht von der Concurfmasse vorweg abgezogen, sondern nur den zur Perception gelangenden Gläubigern pro rata an ihren Perceptionsquantis gekürzt werden dürften. Dergleichen mag um so weniger behauptet werden, als bei dem Darleihen von Geld oder sonstigem Creditgeben ohne Zweifel nicht von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß der Schuldner in Concurf verfallen werde. Was insbesondere die späteren hypothekarischen Gläubiger betrifft, so werden diese durch das Gesetz, was sie eines Beitrags zu den allgemeinen Concurfkosten entbindet, präsumtiv vielmehr begünstigt als benachtheiligt. Auch gehört gegenwärtiges Gesetz unter die Kategorie der Proceßgesetze, welche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen jedesmal auch auf die gerichtliche Verfolgung früher entstandener Ansprüche Anwendung finden.

Die praktischen Bedenken gegen die Bestimmung eines solchen spatium vacationis im Interesse der Gläubiger, welche nach der neuen Abzugsmethode sich im Fall eines Concurfes in einer ungünstigern Lage befinden möchten, als nach der alten, bestehen darin, daß es sehr schwierig sein dürfte, die Dauer des spatium vacationis dem Zweck entsprechend zu bestimmen, ohne andere Nachtheile herbeizuführen. Dasselbe müßte wenigstens zwei Jahre enthalten, wenn es jenen Gläubigern etwas helfen sollte, dann könnte es aber wohl die bedenkliche Folge haben, daß solche Gläubiger eines in schwankenden Vermögensumständen sich befindenden Schuldners, die nur spätere, weniger Sicherheit versprechende Hypotheken oder auch gar keine Hypotheken hätten, es dahin zu bringen suchten, einen Concurf möglichst schnell und noch vor Ablauf des spatium vacationis herbeizuführen, was auf den Realcredit im Allgemeinen, dessen Forderung man doch bei Erlassung des neuen Gesetzes vorzüglich im Auge hat, eine ganz entgegengesetzte Wirkung äußern könnte.

Auch bei Erlassung des Mandats vom 9. April 1827 hat man die Gestattung einer längern Frist für die Gültigkeit des Gesetzes nicht für nothwendig gehalten.

Hiernach wird der im Gesetz zu bestimmende Tag des Eintritts seiner Wirksamkeit von dem Erscheinen des Gesetzes nur höchstens ein Paar Monate entfernt zu sein brauchen.

Präsident D. Haase: Hat Jemand bei dieser §. etwas zu erinnern?

Abg. Braun: Ich erlaube mir eine Frage an die Regierung. Wenn nämlich eine Vorladung der Gläubiger erfolgt vor dem noch im Gesetz zu bestimmenden Zeitraum, wo

das Gesetz eintreten soll, und die zweite Vorladung nach diesem Zeitpunkte, so kann es sich fragen, ob diese Vorladung nach den zeitherigen Rechtsbestimmungen zu beurtheilen ist, oder nach dem vorliegenden Gesetzentwurf. Ich wollte mir daher von der Regierung eine Auskunft darüber erbitten, obgleich ich meinerseits überzeugt bin, daß die erste Vorladung den Concurf eröffnet. Andererseits will ich das Bedenken nicht verschweigen, daß man sagen möchte, wenn die gesetzliche Zahl der Ladung noch nicht absolvirt ist, so ist die Ladung nicht vollständig, und man könnte daher leicht zu einem Zweifel hinsichtlich dieser Bestimmung geführt werden. Deshalb erlaube ich mir die Bitte um Auskunft.

Königl. Commissar Hanel: Das ist allerdings die Meinung, wenn in §. gesagt ist: „durch öffentliche Vorladung der Gläubiger,“ daß darunter schon die erste Insertion der Vorladung verstanden wird. Denn es wird wohl nicht in Zweifel gezogen werden, daß, wenn der Richter die öffentliche Vorladung der Gläubiger durch die Zeitung bewirkt, man auch schon bei der ersten Insertion sagen wird und sagen muß: „der Richter habe den Concurf eröffnet.“

Abg. Braun: Ich finde meine Ansicht bestätigt und mein Bedenken gehoben.

Präsident D. Haase: Ich würde sonach zur Fragstellung übergehen können und fragen: ob die Kammer §. 8 unverändert annimmt? — Einstimmig Ja. —

Referent Schaffer: Eine einzige Bemerkung, beauftragt von der Deputation, wollte ich mir erlauben. Es betrifft dieselbe die Motiven. Es ist daselbst gesagt: „Wenn insbesondere die Gesetzgebung gestattet, daß dingliche Rechte erworben werden, daß deren Inhaber sich nicht an die Person, sondern an die Sache halten, wenn die Gesetzgebung die Erwerbung von Pfandrechten (Hypothek- und Faustpfand) nachläßt, und den Inhabern der Pfandrechte das Recht einräumt, sich wegen ihrer Befriedigung an diese Sache oder Werth vorzugsweise zu halten.“ Nun steht der Grundsatz fest, daß der Inhaber eines Pfandrechtes zweierlei Wege hat, um sein Recht zu verfolgen; einmal derjenige Weg, auf welchem er den Besitzer des Pfandes in rechtlichen Anspruch nimmt, und der andere Weg ist der, daß er den frühern ursprünglichen Schuldner vermöge der demselben bleibenden persönlichen Verbindlichkeit belangt. In der Deputation erhob sich das Bedenken und regte sich die Besorgniß, ob wohl aus dieser Aeußerung der Motiven am Ende die Folgerung könnte gezogen werden, der Gesetzgeber erkenne diesen Grundsatz nicht an, daß der Inhaber eines Pfandrechtes auf diese Weise zu seinem Recht gelange. Ich meiner Seits glaube nicht, daß aus den Worten der Motiven eine solche Schlußfolgerung zu ziehen sei; einmal aus dem Grunde nicht, weil der vorliegende Gesetzentwurf, der so eben herathen worden ist, von dieser Frage streng genommen nicht handelt. Dann aber ist in den Motiven des Ausdrucks „vorzugsweise“ sich bedient, so daß schon aus diesem Ausdrucke